

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg i.Bay. (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur **Rodung** von 1,98 ha Wald auf dem/den Flurstück(en) 755/12, 746, 750/13, 751/14 / Forst Kleinschwarzenlohe.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG (bei einer allgemeinen Vorprüfung) / § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer standortbezogenen Vorprüfung) überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass die zur Rodung vorgesehene Waldfläche Bestandteil eines sehr großen, zusammenhängenden Waldkomplexes (Bannwald „Lorenzer Reichswald“) ist und im SPA-Gebiet „Nürnberger Reichswald“ liegt. Der Waldverlust ist nicht als erheblich anzusehen. Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologisch empfindlichen Gebietes zu befürchten. Ebenso werden durch die geringe Fläche der Waldumwandlung keine Schutzgüter erheblich beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

22.01.2025

gez. Eva Stempfle, Forsträtin